



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem Der Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung

für die Gemeinde Kirchhundem

in der Fassung der 8. Änderung vom 23.02.2026

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat aufgrund des § 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zu Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), und des § 9 Abs. 6 der am 29. April 2021 verabschiedeten Neufassung der Hauptsatzung in seiner Sitzung vom 19.02.2026 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, die am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft tritt:

ZUSTÄNDIGKEIT DES RATES

§ 1

- (1) Der Rat der Gemeinde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Gemeindeordnung nichts Anderes bestimmt.
- (2) Er entscheidet
 - a) in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist;
 - b) Personalangelegenheiten entsprechend der in § 15 der Hauptsatzung getroffenen Regelungen;
- (3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin übertragen.
Der Rat kann für jeden bestimmten Kreis von Geschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.
- (4) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse des Rates **b e r a t e n** über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung durch den Rat oder aus dem Gesetz ergibt.
Sie **b e r e i t e n** alle Angelegenheiten bis zur Entscheidungsreife **v o r** und erarbeiten Beschlussvorschläge an den Rat.
- (2) Sie **e n t s c h e i d e n** in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss übertragen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches- auch innerhalb der ihnen vom Rat übertragenen Zuständigkeiten - die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Rates einer solchen Regelung nicht entgegenstehen. Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zurücknehmen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss **b e r ä t** über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zugewiesen sind. Hierzu gehören, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen worden ist, insbesondere
 - a) allgemeine Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse (Verfahrensfragen, Aufwandsentschädigungen, Ehrungen usw.)
 - b) Liegenschaften und Grundstücksangelegenheiten;
 - c) das Ortsrecht;
 - d) das Finanz-, Kassen- und Steuerwesen;
 - e) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Feuerschutz
 - f) allgemeine Rechtsfragen und grundsätzliche Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - g) alle Angelegenheiten der Verwaltung (Sach- und Personalfragen), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch Gesetz oder Ratsbeschluss übertragen ist;
 - h) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (61 GO NRW);
 - i) über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Friedhofs- und Bestattungswesens, inkl. Bau, Gestaltung und Unterhaltung gemeindeeigener Friedhöfe, Friedhofskapellen und Leichenhallen;

- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Wege der Dringlichkeit – den Geschäftsbereich der Gemeindewerke ausgenommen – in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied entscheiden.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 GO NW den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbeziehung des Prüfungsberichtes. Hierbei prüft er insbesondere, ob
- a) der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde ergibt,
 - b) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung beachtet worden sind,
 - c) die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
 - d) der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gemäß § 102 Abs. 2 GO NW bedienen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen.

- (2) Sofern ein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht zu erstellen sind, finden die Regelungen des Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 6 GO NW über die Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung und unterrichtet den Rat über deren wesentlichen Inhalt sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss e n t s c h e i d e t über die Inanspruchnahme Dritter für Prüfungsaufgaben. Bei einer gemeinsamen Ausschreibung der Prüfungsaufgaben von Gemeinde und Gemeindewerken muss vor Einleitung des Verfahrens ebenfalls ein gleichlautender Beschluss durch den Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau gefasst werden.

§ 5

(Hochhäuser, größere gewerbliche oder industrielle Bauvorhaben, Pflegeheime, etc.) und

3. die Zustimmung nach § 36 a BauGB.

- g) über die Stellungnahme der Gemeinde zu Enteignungsanträgen Dritter nach § 105 BauGB;
- h) über Angelegenheiten des Denkmalschutzes;
- i) über sonstige Maßnahmen gemäß Abs. 1, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig sind.

Entscheidungen über die Zulassung einer Ausnahme von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB und Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 in Verb. mit § 36 Abs. 1 BauGB sind dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau

(1) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau **b e r ä t** über alle Angelegenheiten der Gemeindewerke, des Tief- und Ingenieurbaus sowie des Bauhofs und bereitet entsprechende Beschlussvorschläge zu Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Gemeinderates oder der Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses unterliegen, insbesondere über

- a) den Wirtschaftsplan und die Finanzplanung;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung eines Verlustes (§ 26 EigVO);
- c) den Erlass und die Änderung der Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungssatzungen und der jeweiligen Beitrags- und Gebührensatzungen
- d) Angelegenheiten des Tiefbaus, wie
 - technische Verkehrsplanung,
 - Planung, Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Wirtschaftswegen, Plätzen, Brücken, Mauern, Parkanlagen und Durchlässen,
 - Straßenbeschilderung und -beleuchtung, Straßenreinigung und Winterdienst
 - Wegewidmungen und Wegeeinziehungen
 - Ausbau und Unterhaltung der der Gemeinde obliegenden Wasserläufe;
- e) Angelegenheiten des Bauhofs

(2) Der Ausschuss für Gemeindewerke und Tiefbau **e n t s c h e i d e t**

- a) über die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen - § 5 Abs. 5 EigVO - (außer einmaligen und laufenden Gebühren);
- b) über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;

- e) über kommunale Einrichtungen der Jugendpflege (Jugendheime, Jugendbildungsstätten, TOT, OT u. a.) sowie über die Förderung derartiger Einrichtungen in freier Trägerschaft;
 - f) über Fragen der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens;
 - g) über Unterhaltung, Erweiterung und Neubau von Kinderspielplätzen, Bolzplätze und Sportanlagen;
 - h) über Maßnahmen zur Sportförderung.
 - i) über Fragen der Kindergärten u. ä.
 - j) über Angelegenheiten der Heimatpflege, das Museumswesen und das Archivwesen
- (2) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales **e n t s c h e i d e t**
- a) über die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
 - b) über die allgemeinen Grundsätze, nach denen kommunale Einrichtungen der Jugendpflege und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden;
 - c) über die Gewährung von Zuwendungen an kulturtragende Vereine sowie über die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 8

Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Als solche gelten grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen. Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt
- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt; gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Haupt- und Finanzausschuss befindet;
 - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
 - c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO NRW (Aufgaben der lfd. Verwaltung) hinaus Aufträge und Leistungen aus dem Bereich des gesamten Haushalts zu vergeben, sofern die entsprechenden Mittel im Rahmen des Haushaltsplans beschlossen worden sind;
 - e) Auftragsüberschreitungen bis zu 15.000,00 Euro zuzustimmen, wenn haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen, bei Planungsaufträgen und bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 7.500,00 Euro;
 - f) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;

- g) zu entscheiden über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 15.000,00 Euro nicht überschreitet und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, grundsätzliche Bedeutung liegt vor, wenn
- mehrere Interessenten vorhanden sind,
 - Interessen Dritter durch den Vertrag berührt werden,
 - die Entscheidung präjudizierende Wirkung auf später ähnliche Fälle haben kann;
- h) Buchstabe g) gilt sinngemäß auch für die sonstige zeitweise Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen und Räumen;
- i) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde zu entscheiden.

§ 9

Allgemeine/r Vertreter/in des/der Bürgermeister/Bürgermeisterin

Beschlüsse, die

- a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister;
- b) die Amtsführung der/des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters betreffen,

führt der/die Allgemeine/r Vertreter/in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters aus.

§ 10

Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Bekanntmachungsanordnung:

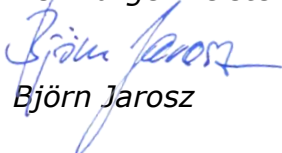
Die vorstehende Zuständigkeitsordnung in der Fassung der 8. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,*
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Kirchhundem, 23.03.2026

Der Bürgermeister


Björn Jarosz